

Glyphosatverbot steht auf schwachen Beinen

Gastkommentar.

Brüssel hat Österreichs Verbot mitnichten gebilligt. Dieses als Erfolg darzustellen, mutet skurril an.

VON DRAGANA DAMJANOVIC UND IRIS EISENBERGER

Wien. Die Medien haben vorige Woche über das Ergebnis des Notifizierungsverfahrens zum österreichischen Glyphosatverbot berichtet. „Kein EU-Veto. Weg frei für heimisches Glyphosatverbot“ las man etwa auf orf.at. Unter Berufung auf Greenpeace war von einem Einspruchsverzicht der Kommission die Rede. Auch auf standard.at hieß es, „dass die EU-Kommission keine rechtsverbindlichen Einwände gegen das österreichische Glyphosatverbot ausgesprochen“ hätte.

Das ist schon eine erstaunliche Sicht auf die Dinge. Denn die Kommission hat inhaltlich zum Verbot gar nicht Stellung genommen. Dies nicht etwa mangels Bedenken gegen das nationale Glyphosatverbot. Vielmehr sah sich die Kommission außerstand, zum Verbot inhaltlich Stellung zu beziehen. Wörtlich heißt es im Schreiben der Kommission, sie könne zum Inhalt des Bundesgesetzes keine Stellungnahme abgeben, weil das Vorgehen Österreichs verfahrensrechtlich als systematischer Verstoß gegen die Notifizierungsrichtlinie 2015/1535/EU zu qualifizieren sei.

Fertiges Gesetz statt Entwurf

Die von Österreich bei der Notifizierung gewählte und von der Kommission kritisierte Vorgangsweise ist in der Tat außergewöhnlich. Denn Österreich hat nicht – wie von der Notifizierungsrichtlinie gefordert – einen Entwurf der Bestimmung mitgeteilt, sondern einen fertigen Gesetzesbeschluss, mit dem das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 geändert wird. Dieser enthält neben einem Verbot für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat eine aufschiebende



Der Einsatz von Glyphosat ließe sich durchaus EU-konform und ökologisch wie ökonomisch sinnvoll regeln. [Feature: APA/DPA/Patrick Pleul]

Bedingung, wonach das Gesetz am 1. 1. 2020 nur dann in Kraft treten soll, wenn es gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 notifiziert wurde, die dreimonatige Stillhaltefrist abgelaufen ist und keine ausführliche Stellungnahme durch die Kommission erfolgt ist. Zusätzlich sieht die Novelle vor, dass die Bundeskanzlerin das Eintreten der zuvor genannten Bedingungen im Bundesgesetzblatt kundzumachen hat.

Welche rechtlichen Folgen hat nun die Feststellung der Kommission, Österreich habe gegen die Notifizierungspflicht verstoßen?

Rein formaljuristisch ließe sich zwar argumentieren, dass die Bedingungen für das Inkrafttreten des Glyphosatverbots erfüllt sind: Die Bestimmung wurde notifiziert (wen interessiert, ob rechtskonform?), die Stillhaltefrist ist abgelaufen, und die Kommission hat (aus welchem Grund auch immer) keine ausführliche Stellungnahme abgegeben. Die Bundeskanzlerin hätte den Eintritt der gesetzlich geforderten Bedingungen im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Damit wäre das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat mit 1. 1. 2020 verboten. Dass dieses Ergebnis kein Vertragsverletzungsverfahren nach sich ziehen könne,

ist jedenfalls falsch, denn ein solches stellt die Kommission in ihrem Schreiben ja bereits ausdrücklich in den Raum.

Besser nicht kundmachen

Deshalb läge es näher, dem Zweck der Bestimmungen entsprechend von der Notwendigkeit einer rechtskonformen Notifizierung auszugehen – also Übermittlung im Entwurfsstadium. Die Kommission meint durchaus nachvollziehbar, sie hätte (wegen des Verstoßes gegen die Notifizierungspflicht) aus prozessualen Gründen inhaltlich nicht Stellung nehmen können. Schon deshalb erscheint es verfehlt zu sagen, die Bedingungen für das Inkrafttreten des Glyphosatverbots seien erfüllt. Rechtlich geboten ist es unseres Erachtens daher, den Eintritt der genannten Bedingungen nicht kundzumachen.

Dies ist auch rechtspolitisch die klügste Lösung. Ein Inkrafttreten des Verbots birgt nicht nur die Gefahr eines Vertragsverletzungsverfahrens in sich, sondern zieht auch eine Reihe ungelöster rechtlicher Fragen nach sich. Insbesondere ist zu klären, ob das Gesetz überhaupt anzuwenden wäre, denn nach ständiger Rechtsprechung des EuGH hat eine nicht notifizierte Bestimmung unangewen-

det zu bleiben. Ob diese Judikatur auch auf nicht rechtskonform notifizierte Bestimmungen zu übertragen ist, hätte zunächst das Bundesamt für Ernährungssicherheit im Rahmen eines Zulassungsverfahrens zu entscheiden, und letztlich der EuGH, so die Frage überhaupt zu ihm gelangt.

Das populistische Vorgehen des Parlaments im Vorfeld der Wahlen und im freien Spiel der Parlamentskräfte nun als Erfolg zu verkaufen – Österreich gar eine Vorreiterrolle zu attestieren –, mutet fast schon skurril an. Von einer

Lösung des zugrunde liegenden Problems kann nicht die Rede sein.

Wenig sinnvoll erschiene uns, der Kommission das Glyphosatverbot nunmehr als Entwurf zu notifizieren. Dass ein undifferenziertes Glyphosatverbot unionsrechtlich bedenklich ist, sollte allen Beteiligten bewusst sein.

Damit soll keinesfalls ausgedrückt werden, dass es keine Glyphosatbeschränkungen geben kann oder soll. Im Gegenteil, das Unionsrecht ermöglicht weitreichende Beschränkungen der Glyphosatverwendung, insbesondere: im Haus- und Kleingartenbereich; an öffentlichen Orten, welche von schutzbedürftigen Personen frequentiert werden; für Schutzgebiete; und schließlich auch durch deutlich strengere (als bislang bestehende) Anwendungsregelungen im landwirtschaftlichen Bereich. Das in Österreich beschlossene Glyphosatverbot ist also nicht alternativlos: Es ist durchaus möglich, den Einsatz von Glyphosat sowohl EU-konform als auch ökologisch und ökonomisch verantwortungsvoll zu gestalten. Dafür wäre aber die allseitige Bereitschaft zur inhaltlichen Diskussion und differenzierten Auseinandersetzung mit der Materie erforderlich.

Privatdozentin Dr. Dragana Damjanovic, LL.M. (Berkeley) und Univ.-Prof. Dr. Iris Eisenberger, M.Sc. (LSE) sind beide am Institut für Rechtswissenschaften der Universität für Bodenkultur Wien tätig und haben an der interdisziplinären Nationalen Machbarkeitsstudie zum Glyphosatausstieg mitgearbeitet.

Beim Rathaus wollen nicht nur Anwälte parken

Interessenvertretung musste nicht vorab gefragt werden.

Wien. Berührt ein Parkverbot die Interessen einer ganzen Berufsgruppe, so muss deren Vertretung gefragt werden, bevor die Verordnung in Kraft tritt. Aber dieses Recht ist nicht allzu weit auszulegen, wie eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) zeigt.

Es ging um ein Parkverbot vor der Rathausstraße 19–21 in der Wiener Innenstadt (ausgenommen Parkpicker!). In der Nähe befinden sich für Juristen wichtige Gebäude. Aber weder die Anwälte noch die Notare waren vor der Erlassung der Verordnung gefragt worden.

Das mache nichts, meint der VfGH (V14/2019). Die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland sei zwar nahe gelegen. Aber dort müsse man als Notar nur gelegentlich hin. Das Landesgericht liege einen großen Häuserblock entfernt. Und bei Behördenwegen im Rathaus brauche man nicht unbedingt einen Anwalt. Auch andere Personen müssten dorthin. (aich)

Jetzt bestellen unter manz.at/shop

Gitschthaler/Höllwerth (Hrsg.)
AußStrG
Kommentar zum Außenstreitgesetz
Band 1: IN & AußStrG
2. Auflage
MANZ

2. Auflage 2019.
XXXVIII, 2.256 Seiten. Ln. EUR 390,-
ISBN 978-3-214-16230-6

BEZAHLTE ANZEIGE



Dr. Eric Heinke

Ehre, wem Ehre gebührt!

Dieses Zitat ist wohl jedem geläufig. Kaum jemand weiß, dass es vom Apostel Paulus aus dem Neuen Testament stammt (Römer 13,7). Schon das römische Recht kannte den Tatbestand der Persönlichkeitsverletzung, der iniuria. In der rechtsgeschichtlichen Fortentwicklung wurde zwischen dem ehrverletzenden Werturteil (injure) einerseits und der Tatsachenbehauptung (diffamatio) andererseits unterschieden. Strafbare Handlungen gegen die Ehre stehen heutzutage unter strafgerichtlicher Sanktion (§§ 111 ff StGB). Das Recht auf Ehre ist ein Persönlichkeitsrecht iSd § 16 ABGB. Als solches genießt es absoluten Schutz gegen jedermann: Nach § 1330 ABGB steht einem in seiner Ehre Verletzten nicht nur das Recht auf Schadenersatz, sondern bei Wiederholungsgefahr auch ein Unterlassungsanspruch zu. Wird die Ehrverletzung in einem Medium begangen, so sieht § 6 MedienG eine entsprechende Entschädigung vor. Auf Online-Medien oder sozialen Netzwerken verbreiten sich inkriminierte, ehrabschneidende Äußerungen über das Internet besonders rasch und bleiben überdies nicht auf einen bestimmten Adressatenkreis beschränkt. Der Europäische Gerichtshof hat dazu jüngst in einem österreichischen Fall zu dem vom Obersten Gerichtshof initiierten Vorabentscheidungsersuchen zur Richtlinie über den elektronischen Rechtsverkehr (RL 2000/31) entschieden (C-18/18): Ein Gericht kann einem Hosting-Anbieter auftragen, gespeicherte, (sogar sinnliche) Informationen, die zuvor für rechtswidrig erklärt worden sind, zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, unabhängig davon, wer den Auftrag für die Speicherung der Informationen gegeben hat. Dies sogar im Rahmen des einschlägigen internationalen Rechts auch weltweit.

Ihr Rechtsanwalt weiß, was rechtlich zu tun ist, um Ihre Ehre zu wahren!

DIE WIENER RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE